

## **Johann Heinrich von Thünen-Institut**

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

### **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Thünen-Institut**

vom 05.08.2013<sup>1</sup>

#### **Präambel**

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, hat als Ressortforschungseinrichtung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wissenschaftliche Entscheidungshilfen für die Ernährungs-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftspolitik sowie die Verbraucherschutzpolitik zu erarbeiten und damit zugleich die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesen Gebieten zum Nutzen des Gemeinwohls zu erweitern. Im Rahmen dieser Aufgaben ist das Johann Heinrich von Thünen-Institut wissenschaftlich selbstständig.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMELV. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Aufgabenbereich des Bundesforschungsinstituts gerichtlich und außergerichtlich, soweit nichts anderes bestimmt ist (Thünen-Satzung, §4 Abs. 2).

Seit dem Beginn moderner Wissenschaft haben sich Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entwickelt. Sie umfassen Verhaltensweisen, die für die wissenschaftliche Praxis, ihren langfristigen Erfolg und ihre Glaubwürdigkeit grundlegend sind und von der großen Mehrheit der Wissenschaftler befolgt werden.

Dieser Praxis liegen die Maximen uneingeschränkter Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen zugrunde. Dies gilt für die Ermittlung und Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte, die unbedingte Redlichkeit in der Zuweisung von Ideen und Ergebnissen zu deren Urhebern und die möglichst vollständige Dokumentation und Darstellung zum Zweck eines offenen wissenschaftlichen Diskurses, der Nachprüfungen und jede Art sachlich begründeter Kritik an Ideen, Verfahren und Ergebnissen ebenso einschließt wie das Recht der Urheberinnen und Urheber auf gutgläubige Fehler und auf Irrtum. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen und solches als sachlichen – und nicht die Person diskreditierenden – Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut akzeptiert, unterstützt und achtet auf die Einhaltung der Vorschläge der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Das Kollegium des Johann Heinrich von Thünen-Instituts hat diesen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 06.10.2008 zugestimmt.

---

<sup>1</sup> Diese Fassung ist textgleich mit der am 06.10.2008 vom damaligen komm. Präsidenten unterzeichneten und mit der DFG abgestimmten Fassung, lediglich die Bezeichnung „vTI“ wurde durch „Thünen-Institut“ ersetzt.

## I Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Johann Heinrich von Thünen-Instituts verpflichten sich zu den hier relevanten Prinzipien

### **1. der wissenschaftlichen Arbeit:**

- Lege artis zu arbeiten,
- die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen zu pflegen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen,
- zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt, unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, zu ermuntern,
- die Ergebnisse in wissenschaftlichen Vorträgen, Veröffentlichungen und Fachbeiträgen o. ä. zu publizieren.

### **2. der Dokumentation:**

- alle Experimente, methodisches Vorgehen und Messungen sorgfältig zu dokumentieren.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Stellungnahmen u. a. am Entstehungsort (in den Instituten) auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre zugreifbar aufzubewahren.

### **3. der Kennzeichnung der Urheberschaft:**

- die Priorität von Anderen an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und korrekt zu zitieren.
- bei Veröffentlichungen den Urheber deutlich zu machen:

Als Autoren werden nur diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt, die einen wesentlichen Beitrag zu dem in der Veröffentlichung niedergelegten Erkenntnisgewinn (Text und alle Arten bildlicher Darstellung) geleistet haben. Ganze oder teilweise Zitate (inhaltlich, wörtlich, bildlich) werden eindeutig als solche gekennzeichnet.

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. „Ehrenautorenschaft“ ist nicht zulässig. Folgende Beiträge rechtfertigen für sich alleine keine Mitautorenschaft, es wird stattdessen empfohlen, dies ggf. in den Danksagungen aufzuführen:

- Verantwortung für Einwerbung der Förderungsmittel,
- Bereitstellung wichtiger Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden,
- Durchführung von Experimenten oder Messungen nach üblicher Praxis oder unter Anleitung,
- Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung,
- Leitung einer Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

## II Verfahren und Instrumente zur Umsetzung

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden allen im Johann Heinrich von Thünen-Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausgehändigt; sie sind für diese verpflichtend.

Jede Gastwissenschaftlerin und jeder Gastwissenschaftler und der wissenschaftliche Nachwuchs erhält eine Betreuerin oder einen Betreuer zugewiesen.

Bei Einstellungen und Beförderungen werden Originalität und Qualität der veröffentlichten Ergebnisse stets der Vorrang vor Quantität zugemessen.

Die Leiterinnen und Leiter von Instituten bzw. Arbeitsgruppen erörtern entsprechend den Beurteilungsrichtlinien und den Regeln für Mitarbeitergespräche die veröffentlichten Ergebnisse mit dem Ziel einer qualitativen Bewertung und einer Bewertung nach Innovationsgrad.

Durch die Leiterinnen und Leiter von Instituten bzw. Arbeitsgruppen werden Forschungsaufgaben und -ziele festgelegt und ihre Einhaltung kontrolliert. Ebenso werden auf dieser Ebene Konfliktregelung und in der Regel auch Qualitätssicherung wahrgenommen.

### **III Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist immer dann zu unterstellen, wenn Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder umgangen werden. Das Spektrum möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann dabei von kriminellen, strafrechtlich relevanten Akten bis hin zu marginalen Verstößen gegen Grundsätze wissenschaftlicher Ethik reichen. Zugleich kann es sich um die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten handeln. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

**Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte**, beispielsweise durch

- Erfinden/Vortäuschen von Ergebnissen,
- Verfälschen von Ergebnissen, etwa durch Verschweigen und Ausblenden „unerwünschter“ Ergebnisse
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse Anderer,
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse.

**Irreführung durch wissenschaftliche Falschangaben**, beispielsweise bei

- Bewerbungen,
- Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln,
- Publikationen, etwa Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate.

**Verletzung geistigen Eigentums**, beispielsweise durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft,
- Ausbeuten, Veröffentlichen oder Anderen Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des Berechtigten (Ideendiebstahl),
- wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer.

**Sabotage** durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation

- von Arbeitsmitteln ohne Zustimmung des Berechtigten,

- von Geräten und Versuchsanordnungen,
- von Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen.

**Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten** kann sich beispielsweise ergeben durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

#### **IV Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten**

Es gehört zur Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Fehlverhalten Anderer nicht schweigend zu tolerieren. Das Vorgehen bei Verdacht auf Fehlverhalten sieht vor, die mögliche Verfehlung bei ihren Urhebern anzusprechen und um Klärung, gegebenenfalls Korrektur, nachzusuchen.

Befangenheit einer ermittelnden Person kann sowohl von dieser selbst als auch von der von Vorwürfen getroffenen Person geltend gemacht werden. Gegebenenfalls wird die befangene ermittelnde Person durch eine unbefangene Person ersetzt. Die Entscheidung hierüber fällt die Präsidentin bzw. der Präsident. Im Falle der Befangenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird das Verfahren von einer unbefangenen Vertreterin oder einem unbefangenen Vertreter weitergeführt.

#### **Vertrauensperson/Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner**

- 1 Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Thünen-Instituts wählen in geheimer Abstimmung eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler zur Beratung bei Konflikten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Diese Vertrauensperson hat die Aufgabe, den Beteiligten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen; sie ist in dieser Funktion unabhängig. Die Amtsdauer der Vertrauensperson beträgt vier Jahre.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die befristet oder unbefristet am Thünen-Institut beschäftigt sind. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind alle unbefristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Den Institutsleiterinnen und Institutsleitern wird empfohlen, nicht zu kandidieren.

- 2 In allen Fällen möglichen Fehlverhaltens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis steht die Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer kann sich direkt an diese Person wenden. Auch die des Fehlverhaltens Verdächtigen selbst können sich direkt an diese Person mit der Bitte um Klärung und Beistand wenden.

#### **Vorermittlung**

- 3 Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist dabei der oder dem von dem Verdacht Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, informiert sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Eine darüber hinausgehende Berichtspflicht der Vertrauensperson besteht nicht.
- 4 Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Bis zur Klärung eines Vorwurfs ist strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- 5 Sofern sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Voruntersuchung bestätigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über Aufnahme einer förmlichen Untersuchung

(Hauptverfahren). Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine Untersuchungskommission einsetzen, der drei von ihr bzw. ihm ernannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Johann Heinrich von Thünen-Institut als stimmberechtigte Vollmitglieder und die Vertrauensperson mit beratender Stimme angehören. Die Kommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **Hauptverfahren**

- 6 Die förmliche Untersuchung wird ebenfalls vertraulich durchgeführt. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der bzw. dem Betroffenen ist unter Angabe der belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel unverzüglich in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- 7 Die Untersuchungskommission berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Empfehlung zum weiteren Verfahren vor.
- 8 Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auch über die zu treffenden Maßnahmen.
- 9 Die bzw. der vom Verdacht Betroffene und die Informantin bzw. der Informant sind über die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- 10 Ist Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin bzw. der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

## **V. Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach den Umständen des Einzelfalls folgende Konsequenzen haben:

- strafrechtliche Konsequenzen,
- akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade,
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen,
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche,
- Information der Öffentlichkeit/Kooperationspartner.

Braunschweig, den 05.08.2013

Prof. Dr. Folkhard Isermeyer  
Präsident

## Literatur

DFG Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Januar 1998;  
[http://www.dfg.de/aktuelles\\_presse/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (1997), Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten; <http://www.mpg.de/pdf/verfahrensordnung.pdf>

Helmholtz-Gemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, Bonn, Sept. 1998;  
[http://www.helmholtz.de/fileadmin/user\\_upload/aktuelles/Reden-dokumente/GWP-Helmholtz.pdf](http://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/aktuelles/Reden-dokumente/GWP-Helmholtz.pdf)

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Bundesforschungsanstalt für Fischerei, beschlossen durch das Kollegium der Bundesforschungsanstalt für Fischerei am 02.07.2002 mit Änderungen vom 05.04.2007 (Manuskript)

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), beschlossen durch das Kollegium der FAL am 5.11.2001 (Manuskript).

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH), angenommen durch das Kollegium der BFH am 05.02.2003 (Manuskript)

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Stiftung „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“, Bremerhaven, Stand: 6.9.2001 (Manuskript).

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg, vom 9. September 1999, i.d.F. der Änderungen vom 08.03.2001 und vom 17.02.2005; <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/4/41/dokumente/wissprax-richtlinie.html>

Gute wissenschaftliche Praxis im Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, vom 13.05.2008

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg: Selbstkontrolle in der Wissenschaft. 16. Dezember 1998

### *Zitierte Dokumente:*

Dienstliche Beurteilung der Beamten. RdErl. d. BMI v. 12.06.1980 - Z I 2 - 001 208/2,

Beurteilungsrichtlinien für die Beurteilung der Wissenschaftler/innen und den Beurteilungsrichtlinien für die Beurteilung der beamteten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen bei den Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BML vom 21.02.2000.

Hinweise zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen (o. Datum u. Quelle).